

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 8. Oktober 2001

Nr. 22

Inhalt:

Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg zur 110-kv Bahnstromleitung Thyrow – Neuhof

Widmungsverfügungen von Flächen als sonstige öffentliche Straße im Rahmen
des Rad- und Skaterbahn- Projektes durch das Planungsamt des Landkreises
Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Aufhebung der Sperrmaßnahmen in Bezug der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse
<http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 80,00 DM/40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 3,00 DM/1,50 Euro Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 5,00 DM/2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung

der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens am 01.11.2001 für das Vorhaben

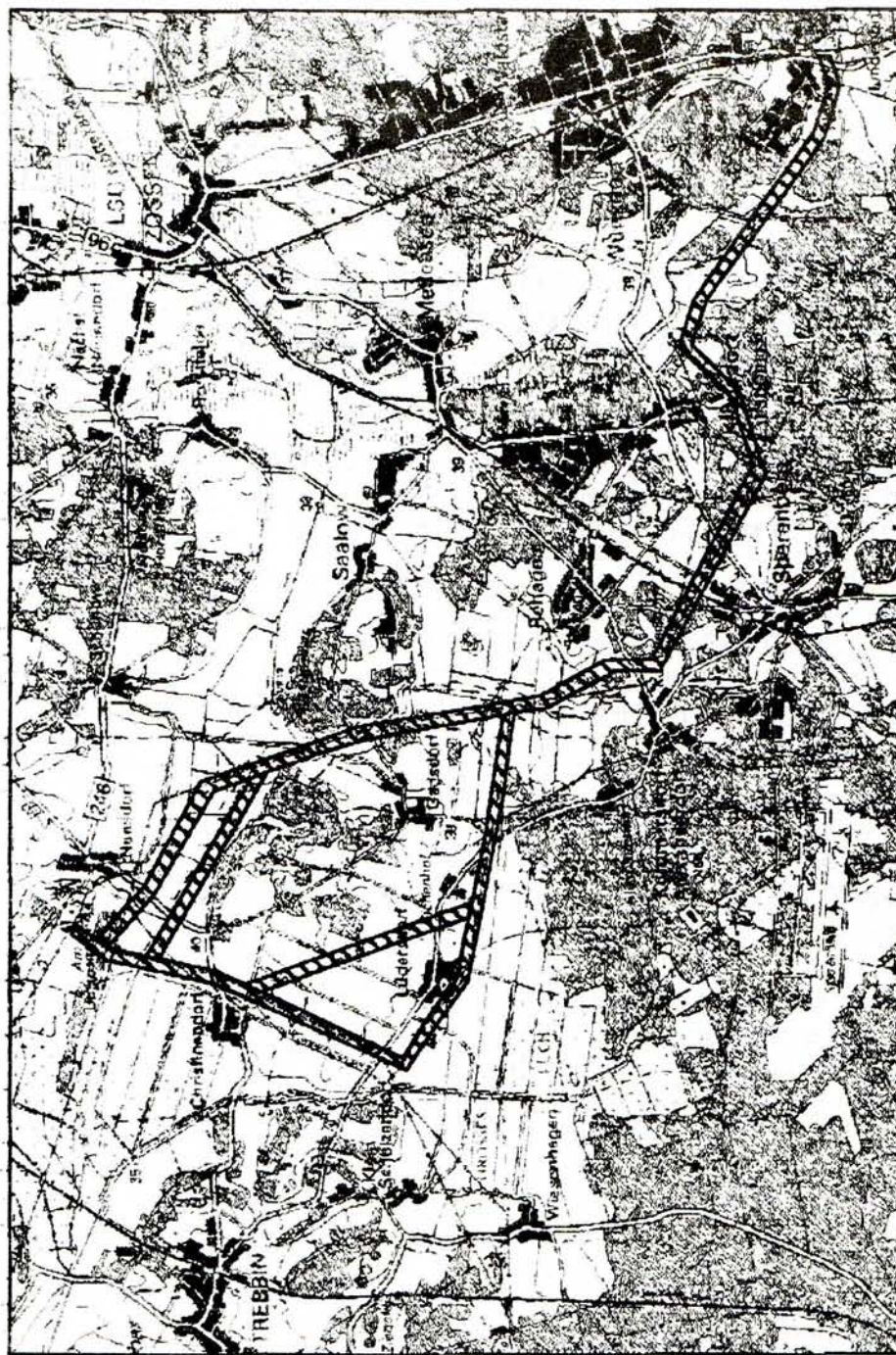
“110-kV-Bahnstromleitung Thyrow - Neuhof”.

Das Vorhaben umfasst die gesamte 110 kV, 16²/₃ Hz Bahnstromleitungstrasse zwischen dem geplanten Umrichterwerk Thyrow und dem Bahnunterwerk Neuhof. Ihre Länge soll ca. 20,5 km betragen. Diese Bahnstromleitungstrasse dient der Versorgung und Stabilisierung der Energieversorgung insbesondere für die auf 200 km/h auszubauende Eisenbahnstrecke Berlin - Dresden - Prag - Budapest - Wien. Zugleich soll dadurch der erhöhte Energiebedarf für den Regionalverkehr von Berlin/Potsdam zum Oberzentrum Cottbus sowie zum Mittelzentrum Elsterwerder abgedeckt und die Versorgung der Südostanbindung des Shattelverkehrs zum Bahnhof Flughafen Berlin-Schönefeld gesichert werden. Vom Träger des Vorhabens wurden verschiedene Varianten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgezeigt, die im Raumordnungsverfahren zu beurteilen sind. Infolge dessen könnte sich im Landkreis Teltow-Fläming eine Betroffenheit der Ämter Trebbin, Zossen, und Am Mellensee ergeben.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Zu beurteilen ist auch wie diese Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann. Gleichzeitig beinhaltet das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zeichnerische Darstellung der Trassenvarianten

Auszug aus dem digitalen Raumordnungskataster der Länder Brandenburg und Berlin



Ausgabezeit: 01.10.2001
M 11: 95000
Beauftragter: Landesumweltamt Brandenburg, Referat Raumabschätzung
Herstellung: Gemeinsame Landesplanung der Länder Brandenburg und Berlin
Nutzung mit Genehmigung des LVVMA Brandenburg, 08-03-1993

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o.g. Vorhaben gegeben.

Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit vom

07.11.2001 – 07.12.2001

in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Planungsamt / Raum B 8-1-11

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

Mo./Di./Mi.: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Do.: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr

Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr,

im Amt Trebbin / Stadt Trebbin

Markt 1-3 / Abt. 5 Bauen und Planen Zi. 13

14959 Trebbin

Mo./Mi/DO.: 8.00 - 12.00 und 12.30 - 15.00 Uhr

Di.: 8.00 - 12.00 und 12.30 - 17.30 Uhr

Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr,

im Amt Zossen

Marktplatz 20 – 21 / Bauamt

15806 Zossen

Mo./Mi.: 9.00 - 15.00 Uhr

Di.: 9.00 - 16.00 Uhr

Do.: 9.00 - 18.00 Uhr

Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr,

im Amt Am Mellensee

Zossenerstr. 19 / Bauverwaltung

15838 Klausdorf

Di.: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Do.: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr,

öffentlich aus.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen zum Vorhaben entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
PF 60 07 52
14411 Potsdam

gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Zulassungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg -, Teil I S. 211 erhalten die in der

- Gemarkung Kolzenburg, Flur 1, Flurstücke 75, 77 und 83, Flur 2, Flurstücke 129, 139, 140, 132 und 142, Flur 3, Flurstücke 28, 83, 82, 78, 79, 80, 35, 37, 38, 39, 72, 71, 40, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55 bis 61 und 63, Flur 4, Flurstücke 17, 18 und 20, Flur 6, Flurstück 53/2,

- Gemarkung Jänickendorf, Flur 3, Flurstücke 367, 332, 340/2, 340/3, 353, 417 und 370 bis 375

- Gemarkung Woltersdorf, Flur 10, Flurstücke 29, 40/4, 40/1, 24, 23, 28, 6, 7, 4, 60 und 53 sowie

- Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstücke 396 und 397, Flur 19, Flurstücke 650/2, 1032, 665, 1028, 1023, 596/3, 1024, 639, 1025, 648, 1026, 652 und 1027, Flur 20, Flurstücke 20, 19/1, 18, 27, 25 und 23/4 sowie Flur 25, Flurstücke 9, 11, 18 und 19

gelegenen Flächen (s. Lageplan 2) die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße.

Dabei werden die in der Gemarkung Woltersdorf, Flur 10, Flurstücke 6 und 53 sowie die in der Gemarkung Luckerwalde, Flur 18, Flurstücke 396 und 397, Flur 19, Flurstück 1028, Flur 20, Flurstück 20, 19/1 und 18 sowie Flur 25, Flurstücke 9, 11, 18 und 19 gelegenen Verkehrsflächen der Allgemeinheit nur für den öffentlichen Radverkehr zur Verfügung gestellt. Alle anderen genannten Verkehrsflächen werden der Allgemeinheit nur für den öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt.

Die in der Gemarkung Kolzenburg Flur 1, Flurstück 77 im Bau-km 0+012, Flur 2, Flurstück 139 im Bau-km 10+343, Flur 3, Flurstück 83 im Bau-km 1+025, Flurstück 37 im Bau-km 1+840 und 1+853, Flurstück 35 im Bau-km 1+853, Flurstück 71 im Bau-km 2+116,

in der Gemarkung Woltersdorf, Flur 10, Flurstück 29 im Bau-km 2+750, 3+385 und 3+590, Flurstück 24 im Bau-km 6+096, 6+253, 6+927, 7+055 und 7+756, Flurstück 23 im Bau-km 6+096 und 6+253, Flurstück 6 im Bau-km 0+033, 7+756, 7+950 und 8+123, Flurstück 7 im Bau-km 7+950 und 8+123, Flurstück 4 im Bau-km 8+428, 8+670 und 8+818 sowie Flurstück 60 im Bau-km 9+075,

in der Gemarkung Jänickendorf, Flur 3, Flurstück 417 im Bau-km 5+400 und 5+520, Flurstück 372 im Bau-km 5+670, Flurstück 373 im Bau-km 5+730 sowie Flurstück 375 im Bau-km 5+866 und

in der Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 397 im Bau-km 1+215, Flurstück 396 im Bau-km 1+215, Flur 19, Flurstück 1023 im Bau-km 9+195, Flurstück 639 im Bau-km 9+281, Flurstück 1026 im Bau-km 9+453, Flur 25, Flurstück 11 im Bau-km 0+099.5, Flurstück 18 im Bau-km 0+099.5 und 0+167.5 sowie Flurstück 19 im Bau-km 0+521 und 0+950 gelegenen Flächen

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

werden zusätzlich als Überfahrten für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Die in der Gemarkung Woltersdorf, Flur 10, Flurstücke 29, 40/4 und 40/1 sowie in der Gemarkung Jänickendorf, Flur 3, Flurstücke 367, 332, 340/2 und 340/3 von Bau-km 3+970 bis Bau-km 5+030 gelegenen Flächen werden zusätzlich für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Künftiger Baulastträger wird der Landkreis Teltow-Fläming.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

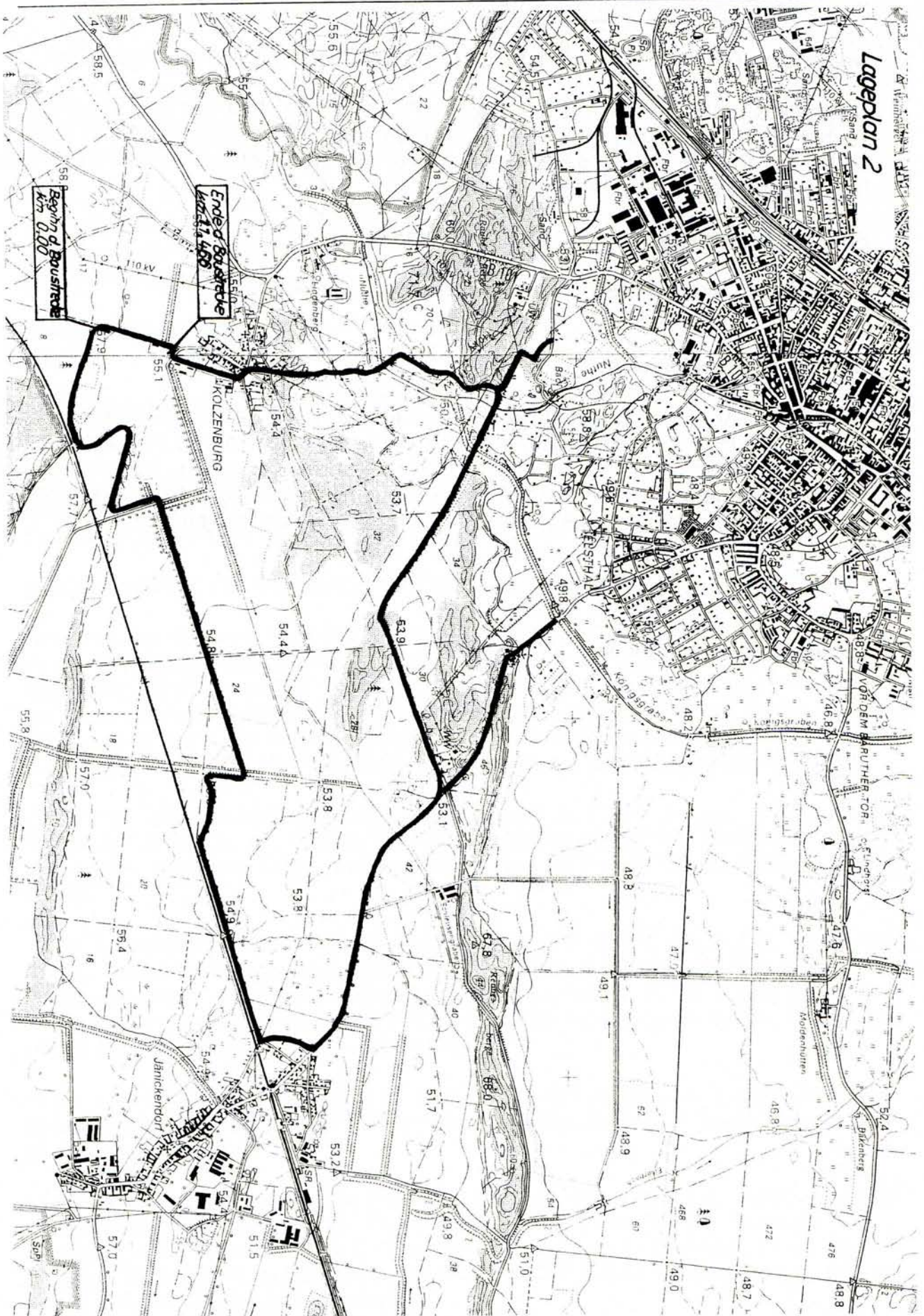
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Luckenwalde, den 8. Oktober 2001

Giesecke
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming



Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg -, Teil I S. 211 erhalten die in der Gemarkung Stülpe, Flur 2, Flurstücke 3, 172/5, 2, Gemarkung Holbeck, Flur 1, Flurstücke 7, 4, 52/2, 53/2, 43, 59, Flur 2, Flurstücke 59, 60, 39, 40, Gemarkung Woltersdorf, Flur 9, Flurstücke 52, 51, 50, 48/3, Gemarkung Jänickendorf, Flur 2, Flurstücke 73, 72, 71, 70, 69, 68, 67, 66, 47, 65, 64, 63, 62, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55, 54, 17, 53, 52, 51, 50, 49, Flur 3, Flurstücke 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209, Flur 4, Flurstück 19, Gemarkung Woltersdorf, Flur 9, Flurstücke 48/3, 47, 44, 37, 35, 34, Flur 8, Flurstücke 91 und 94 gelegenen Flächen (s. Lageplan 3) die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße.

Die genannten Verkehrsflächen werden der Allgemeinheit nur für den öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt.

Die in der Gemarkung Stülpe, Flur 2, Flurstück 3 im Bau-km 0+170 bis 0+173 und Bau-km 0+618 bis 0+622, Flurstück 172/5 im Bau-km 2+018 bis 2+022, Gemarkung Woltersdorf, Flur 9, Flurstück 52 im Bau-km 3+765 bis 3+770, Flurstück 48/3 im Bau-km 4+138 bis 4+144 sowie im Bau-km 4+218 bis 4+222, Flur 8, Flurstück 91 im Bau-km 2+820 bis 2+830 sowie Flurstück 94 im Bau-km 3+964 bis 3+978 gelegenen Verkehrsflächen werden zusätzlich als Überfahrten für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Die in der Gemarkung Holbeck Flur 2, Flurstück 39 im Bau-km 2+985 bis 2+990, in der Gemarkung Jänickendorf, Flur 2, Flurstück 69 im Bau-km 0+199 bis 0+203, Flurstück 47 im Bau-km 0+315 bis 0+319 und Flurstück 17 im Bau-km 0+772 bis 0+777 gelegenen Verkehrsflächen werden zusätzlich als Überfahrten für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Die in der Gemarkung Holbeck, Flur 1, Flurstück 43 im Bau-km 2+612 bis 2+616, Flurstück 52/2 im Bau-km 2+641 bis 2+645, Flurstück 59 im Bau-km 2+727 bis 2+730 gelegenen Verkehrsflächen werden zusätzlich als Überfahrten für den Anliegerverkehr freigegeben.

Die in der Gemarkung Jänickendorf, Flur 2, Flurstück 56 und in der Gemarkung Woltersdorf, Flur 9, Flurstücke 48/3, 47, 44, 37, 35, 34, Flur 8, Flurstücke 91 und 94 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+305 gelegenen Verkehrsflächen werden zusätzlich für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Künftiger Baulastträger wird der Landkreis Teltow-Fläming.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

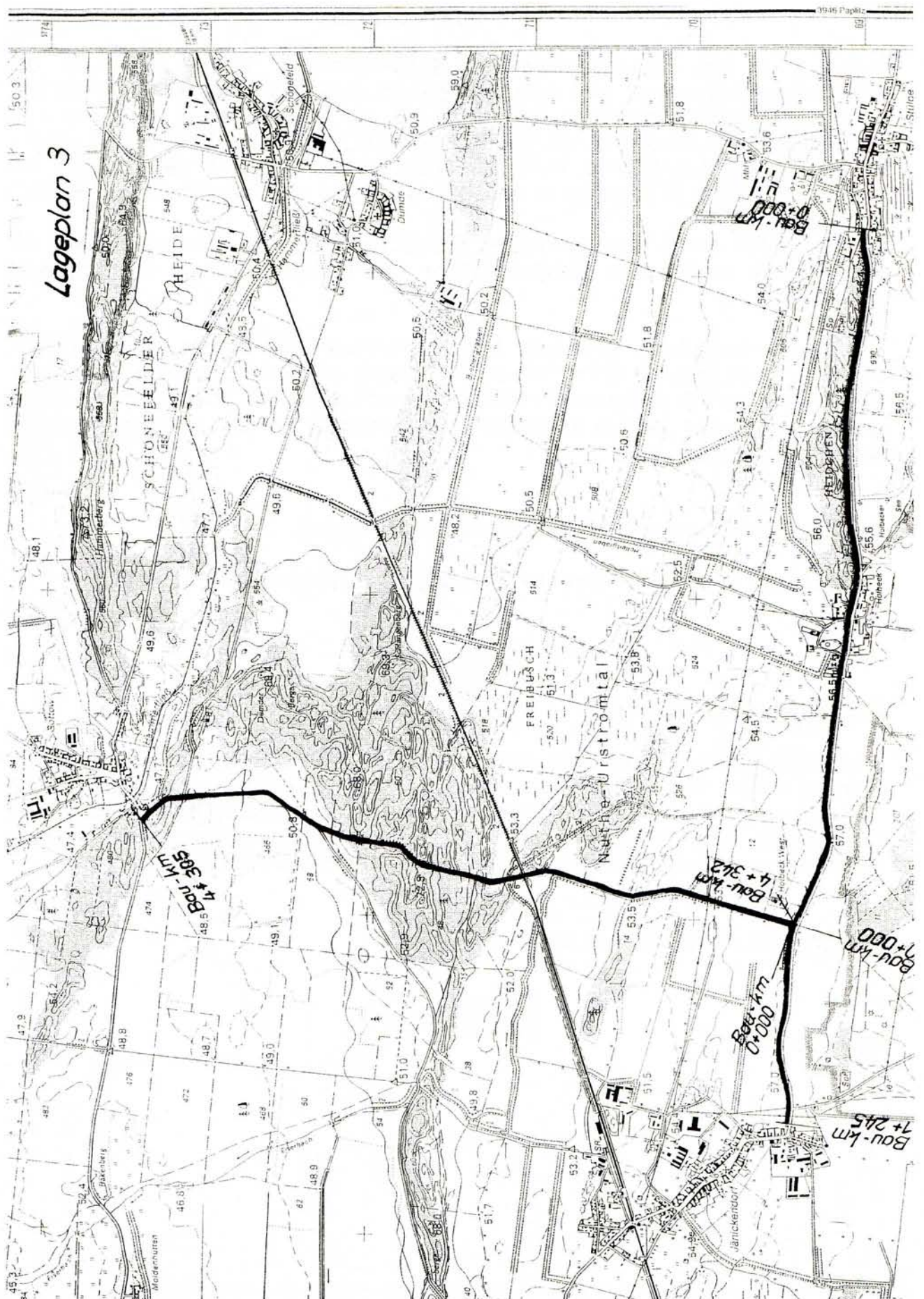
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Luckenwalde, den 8. Oktober 2001

Giesecke
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming



Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg -, Teil I S. 211 erhalten die in der Gemarkung Dennewitz, Flur 5, Flurstücke 100, 99, 97, 96, 95, 94, 93, 92, 91, 89, 88, 87, 86 und 84, Gemarkung Rohrbeck, Flur 1, Flurstücke 203/4, 213 bis 222, 275, 294, 327 und 183 gelegenen Flächen (s. Lageplan 1) die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße.

Dabei werden die in den genannten Flurstücken gelegenen Verkehrsflächen der Allgemeinheit nur für den öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt.

Die in der Gemarkung Dennewitz Flur 5, Flurstück 100 im Bau-km 10.1+31,50, Flurstück 88 im Bau-km 10.7+01,00 bis 10.7+08,00 und in der Gemarkung Rohrbeck, Flur 1, Flurstück 215 im Bau-km 11.3+26,50 sowie Flurstück 327 im Bau-km 11.8+72,00 gelegenen Flächen werden zusätzlich als Überfahrten für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Künftiger Baulastträger wird der Landkreis Teltow-Fläming.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

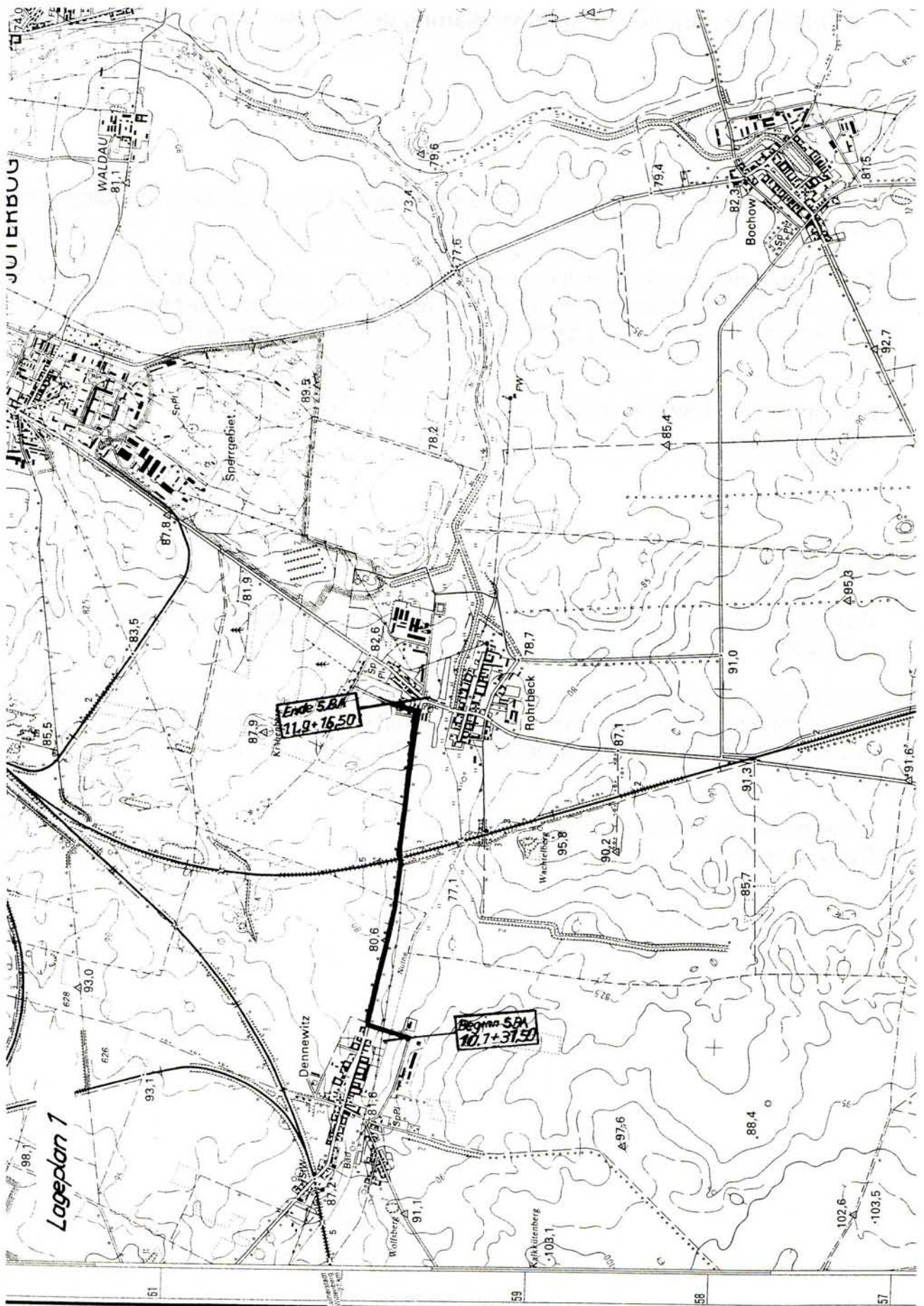
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Luckenwalde, den 8. Oktober 2001

Giesecke
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming



Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärung der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren:

Das Sparkassenbuch Nummer 1623024516 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kraftloserklärung:

Das Sparkassenbuch Nummer 1623096312 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Landkreis Teltow-Fläming

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz

Tierseuchenallgemeinverfügung

Amerikanische Faulbrut der Bienen – Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Sperrgebiet Blankenfelde, Dahlewitz, Glasow, Jühnsdorf, Mahlow, Großbeeren, Kleinbeeren, Neubeeren, Heinersdorf, Birkenhain und Friederikenhof

Nachdem die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung (BS-VO) vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 einen negativen Befund ergeben haben, gilt die Amerikanische Faulbrut in den oben genannten Gemeinden und Gemarkungen als erloschen.

Alle am 10. November 1998 verfügten Sperrmaßnahmen werden hiermit in diesem Sperrbezirk aufgehoben.

Luckenwalde, den 04. Oktober 2001

Im Auftrag

gez. Schmidt
Dr. Knoll
Amtstierarzt